



# Immateriälgüterrecht im Museum

Dirk Seichter



# Einführungsbeispiel

A möchte eine Ausstellung zum Thema Mount Everest veranstalten. Die Kernidee ist, das Panorama so darzustellen, dass die Besucher an bestimmten Punkten den gleichen Blick haben wie auf dem Mount Everest. B ist Mitarbeiter bei A. Nachdem B im Streit bei A ausscheidet, greift er die Idee auf und eröffnet mit großem Erfolg eine Ausstellung mit dem oben beschriebenen Inhalt



# Immateriälgüterrechte im Überblick

- Patenrecht
- Gebrauchsmusterrecht
- Urheberrecht
- Geschmacksmusterrecht
- Markenrecht
- Ergänzender Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz



# Urheberrecht

- Gegenstand

- Recht zum Schutz der Urheber schöpferischer Werke auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst

- Literatur

- Dreier/Schulze, UrhG, 3.Auflage



# Urheberrecht

## ■ Werk

### □ Werkartenkatalog (§ 2 Abs. 1 UrhG)

- Sprachwerke (Schriftwerke, Reden, Computerprogramme)
- Werke der Musik
- pantomimische Werke (Tanzkunst)
- Werke der bildenden Künste und der angewandten Kunst
- Lichtbildwerke (zum Schutz bloßer Lichtbilder § 72 UrhG)
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art



# Urheberrecht

- Persönliche geistige Schöpfung
  - Hinreichende Gestaltungshöhe
    - Unterschiedliche Anforderungen je nach Werkart
      - strenge Anforderungen bei Werken der angewandten Kunst
  - Abhängigkeit des Schutzzumfangs von der Gestaltungshöhe
- Kein Schutz von Ideen



# Urheberrecht

## ■ Inhalt

- Urheberpersönlichkeitsrecht
- Verwertungsrechte
  - Vervielfältigungsrecht
  - Verbreitungsrecht
  - Ausstellungsrecht
  - Recht der öffentlichen Wiedergabe
- Schutzdauer: 70 Jahre nach Tod des Urhebers



# Urheberrecht

- Abgrenzung Werkexemplar und Werk
  - Erwerb der Sache bedeutet nicht Erwerb des Rechts am Immaterialgut
  - Notwendigkeit der Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte
    - Ausnahme:
      - Recht zur öffentlichen Ausstellung des Eigentümers eines Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes





# Urheberrecht

## ■ Besonderheit in Museen

### □ On-the-Spot-Consultation (§ 52b UrhG)

- Recht öffentlicher Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen
- Voraussetzungen
  - Veröffentlichte Werke aus dem Bestand des Museums
  - Nicht mehr Exemplare eines Werkes, als der Bestand der Einrichtung umfasst
  - Forschung und private Studien
  - Keine entgegenstehenden vertraglichen Vereinbarungen
- Vergütungspflicht



# Urheberrecht

- Katalogbildfreiheit (§ 58 UrhG)
  - Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Zugänglichmachung öffentlich ausgestellter Werke
  - Fälle
    - Nutzung zu Werbezwecke
    - Erstellung von Verzeichnissen



# Urheberrecht

- Nutzung zu Werbezwecken
  - Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke
  - Öffentliche Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmt
  - Veranstalter
  - Werbung für konkrete Veranstaltung
    - zeitliche und räumliche Beschränkung
  - Beispiele
    - Titelbild eines Kataloges, der zum Selbstkostenpreis abgegeben wird
    - Werbeprospekte, Plakate, Einladungskarten
    - nicht: Postkarten, Kalender oder Souvenirartikel



# Urheberrecht

- Verzeichnisse

- Keine Beschränkung auf bloße Auflistungen, sondern auch Kataloge einschließlich digitaler Offline-Medien
- Inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer Ausstellung
- Bestand (auch Leihgaben)
- Kein eigenständiger Erwerbszweck



# Urheberrecht

- Recht am eigenen Bild (§ 22 f. KUG)
  - Verbot der Verbreitung, der öffentlichen Zurschaustellung und Vervielfältigung von Abbildungen von Personen ohne deren Einwilligung
  - 10-jähriger Schutz nach Tod des Abgebildeten
    - Beachte: Urheberrecht des Fotografen



# Urheberrecht

- Entbehrlichkeit der Einwilligung
  - Absolute Personen der Zeitgeschichte
  - Relative Personen der Zeitgeschichte, soweit die Verwendung des Bildes in dem Zusammenhang steht, weshalb die Personen von Interesse sind
  - Erfordernis einer Interessenabwägung
    - Keine Verbreitung der Bilder allein zu Werbezwecken



# Markenrecht

## ■ Gegenstand

### □ Schutzfähige Zeichen

#### ■ Zeichen

- Wörter
- Abbildungen
- Buchstaben, Zahlen
- Hörzeichen
- dreidimensionale Gestaltungen
- Farben

#### ■ Eignung zur Unterscheidungskraft



# Markenrecht

## ■ Entstehung des Schutzes

- Eintragung in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes oder des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt
  - Recherchemöglichkeiten unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de) bzw. [www.oami.europa.eu](http://www.oami.europa.eu)
- Verkehrsgeltung
- Notorische Bekanntheit





# Markenrecht

## ■ Schutzhindernisse

- keine graphische Darstellbarkeit
- keine Unterscheidungskraft
- Merkmalsbeschreibende Angaben
- Üblich gewordene Bezeichnungen
- Verstoß gegen öffentliche Ordnung
- Bösgläubigkeit



# Markenrecht

## ■ Markenverletzung

### □ Grundsätze

- Ausschließlichkeitsrecht
- Prioritätsprinzip
- Territorialitätsprinzip

### □ Voraussetzungen


#### ■ Benutzung

- für Waren oder Dienstleistungen
- als Herkunftshinweis
- im geschäftlichen Verkehr



# Markenrecht

- Rechtsverletzungen
  - Identität
  - Verwechslungsgefahr
    - Kennzeichnungskraft
    - Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit
    - Zeichenähnlichkeit
  - Ausnutzung und Beeinträchtigung bekannter Marken
- Ausnahmen
  - Möglichkeit der beschreibenden Angaben
  - Erschöpfung



# Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz

- Ergänzung des Schutzes durch § 4 Nr. 9 UWG
  - Grundsätzlicher Vorrang der speziellen Schutzrechten
  - Geringer Anwendungsbereich im Museumsalltag
    - Beachte aber: Möglicher Schutz von Werbeslogans



# Folgen von Verletzungen

- **Unterlassungsanspruch**
  - Vermeidung einer Klage durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
  - Pflicht zur Tragung der Abmahnkosten
- **Schadensersatzanspruch**
  - Verschulden
    - Hohe Anforderungen an die Sorgfalt
  - Berechnung (alternativ)
    - entgangener Gewinn des Verletzten
    - Verletzergewinn
    - Lizenzgebühr



# Vielen Dank!

Dirk Seichter  
c/o OLG Stuttgart  
Olgastr. 2  
70182 Stuttgart  
0711/2123116  
[seichter@OLGStuttgart.justiz.bwl.de](mailto:seichter@OLGStuttgart.justiz.bwl.de)